



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Oktober 2013 (21.10)  
(OR.en)**

**14920/13**

**JUR 534  
CIS 16  
CSC 126  
AG 8**

**VERMERK**

---

des Generalsekretärs Uwe Corsepius  
für die Delegationen  
Betr.: Freigabe vertraulicher Dokumente

---

1. Der Rat fördert eine proaktive Politik der Kommunikation und der Offenheit. Er macht eine Vielzahl von Informationen über elektronische und andere Medien zugänglich und hält sich, was die Transparenz seiner Beratungen und den Zugang zu seinen Dokumenten betrifft, uneingeschränkt an die Rechtsvorschriften.
2. Der Rat und seine Mitglieder müssen sich jedoch auch an die in den Verträgen niedergelegten sowie an die von ihnen abgeleiteten Rechtsvorschriften über die berufliche Geheimhaltungspflicht, den Schutz personenbezogener Daten und den Schutz von Verschlussssachen und anderer Dokumente, die nicht freigegeben werden dürfen, halten. Diese Vorschriften sind dazu da, die Interessen der Mitgliedstaaten, der Union und ihrer Bürger zu schützen, wozu auch gehört, dass der Rat in der Lage sein muss, seine in den Verträgen verankerten Zuständigkeiten wahrzunehmen.

3. In jüngster Zeit ist es mehrfach vorgekommen, dass als "LIMITE" gekennzeichnete Ratsdokumente an die Presse weitergegeben und veröffentlicht wurden. Ich erinnere daran, dass jede nicht genehmigte Weitergabe solcher Dokumente einen Verstoß gegen die Pflichten, denen die Organe und die Mitgliedstaaten der Union nach den Verträgen – insbesondere nach Artikel 339 AEUV – unterliegen, darstellt und zudem die Fähigkeit des Rates und seiner Mitglieder, ihre Zuständigkeiten auf der Grundlage der Offenheit und des gegenseitigen Vertrauens wahrzunehmen, beeinträchtigt. Die Mitglieder des Rates haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die vom Rat gebilligten Vorschriften über den Umgang mit als "LIMITE" gekennzeichneten Dokumenten<sup>1</sup> eingehalten werden.

4. Überdies sind solche Dokumente in einigen Fällen von nationalen Parlamenten veröffentlicht worden. Die Mitgliedstaaten erhalten solche Dokumente in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Rates. Jeder Mitgliedstaat kann selbst entscheiden, wer in seinem politischen und verfassungsmäßigen Gefüge Zugang zu einem ratsinternen Dokument erhalten muss, wenn seine Vertreter in der Lage sein sollen, ihre Aufgaben als Mitglieder des Rates zu erfüllen<sup>2</sup>. Dabei muss er jedoch sicherstellen, dass diese Dokumente entsprechend den aus den Verträgen und den von ihnen abgeleiteten Rechtsvorschriften erwachsenden Verpflichtungen, wozu auch die Geheimhaltungspflicht gehört, behandelt werden.

5. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie auch alle Ihre nationalen Verwaltungen und Gremien, die Ratsdokumente bearbeiten, hierauf hinweisen würden.

---

<sup>1</sup> Siehe Dokument 11336/11.

<sup>2</sup> Siehe Beitrag des Juristischen Dienstes des Rates vom 31. Mai 2013 (Dok.10384/13).